

Geschäftsordnung der Fraktion / Gruppe Version vom 21.10.2011

§ 1 Grundsätze

Die Gruppe Linke und Piraten (GLuP) ist ein kommunalpolitischer Zusammenschluss der im Rat der Stadt Laatzten vertretenen Mitglieder der Partei Die Linke und der Piratenpartei.

Ziel der Arbeit der Gruppe ist es, in Angelegenheiten der städtischen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eine sozial ausgewogene emanzipatorische Sachpolitik zum Nutzen der Laatzenerinnen und Laatzener zu begründen und diese transparent und partizipativ umzusetzen.

Transparenz und die Einbeziehung zwischen der Gruppe, den Mitgliedern, sowie den Laatzenerinnen und Laatzenern, wird das Ziel sein.

§ 2 Gruppenname

Der Name der Gruppe lautet: „**Gruppe Linke und Piraten (GLuP)**“.

Keine der an der Gruppe beteiligten Parteien darf diese Gruppenbezeichnung bei Wahlen oder in Wahlkämpfen verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die in den Rat der Stadt Laatzten gewählten Mitglieder der Partei „DIE LINKE.“ und der PIRATENPARTEI bilden die Gruppe.

Andere Mitglieder des Rates der Stadt Laatzten können in die Gruppe aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln der Gruppenmitglieder gefasster Beschluss der Gruppe vorliegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Gruppe haben gleiche Rechte und Pflichten. Gruppenmitglieder können jederzeit Anträge zu den Gruppensitzungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Gruppe stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich Vorschläge und Anregungen zur Tagesordnung einer Sitzung unterbreiten.

Die Gruppe achtet das persönliche Gewissen und lehnt einen „Gruppenzwang“ ab.

Gruppenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie von der Gruppensitzung für vertraulich erklärt werden. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Gruppenmitglied dies der Gruppe im Voraus mitteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch Erlöschen des Mandats, Austritt,

Geschäftsordnung der Fraktion / Gruppe Version vom 21.10.2011

Ausschluss oder durch Tod. Über den Ausschluss aus der Gruppe entscheidet die Gruppensitzung auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eines Gruppenmitgliedes. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen. Dem oder der Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Organe der Gruppe „GLuP“ sind die Gruppenversammlung und der Gruppenvorsitz.

§ 7 Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung (Gruppensitzung) ist das oberste Organ der Gruppe. Die Gruppenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, welche die Gruppe betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

Die Gruppenversammlung tritt in der Regel mindestens vor jeder Sitzung des Rates zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Zu einer Sitzung muss der Vorsitzende unverzüglich einladen, wenn dies von einem Mitglied der Gruppe verlangt wird. Die antragstellenden Gruppenmitglieder haben dabei mindestens einen Beratungsgegenstand zu benennen, der auf die Tagesordnung zu setzen ist. Zu den Sitzungen soll schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. (Die Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gruppengeschäftsführung.)

Die Sitzungen der Gruppenversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Gruppenvorsitz

Die Gruppe hat einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Vorsitzender der Gruppe ist Heiko Schönemann, sein Vertreter Ralf Wetzel.

Die Abwahl und Wahl eines oder einer neuen Gruppenvorsitzenden ist zu jeder Zeit möglich. Die Abwahl und Wahl des oder der Gruppenvorsitzenden ist mit zwei Dritteln der Stimmen der Gruppenmitglieder möglich. Gleiches Verfahren gilt für die Abwahl und Wahl des oder der stellvertretenden Gruppenvorsitzenden.

Der oder die Gruppenvorsitzende vertritt die Gruppe nach außen, insbesondere in Rechtsangelegenheiten. Der oder die Vorsitzende beruft Gruppensitzungen ein.

§ 9 Protokolle

Geschäftsordnung der Fraktion / Gruppe Version vom 21.10.2011

Von jeder Gruppensitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der folgenden Gruppensitzung abgestimmt. Die Protokolle werden mit Ausnahme vertraulicher Bestandteile im Internet veröffentlicht.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Jede öffentliche Äußerung eines Mitglieds der Gruppe ist eigenverantwortlich und namentlich abzugeben. Gemeinsame Presseerklärungen der Gruppe müssen von allen Gruppenmitgliedern getragen werden. Einzelne Mitglieder der Gruppe können jederzeit Erklärungen unter ihrem Namen abgeben.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes Gruppenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Gruppe ist beschlussfähig solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

§ 12 Abstimmungen und Beschlussfassung

Die Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sie können offen erfolgen, falls sich kein Einwand erhebt.

§ 13 Einbringung von Anträgen und Anfragen

Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen beschließt die Gruppensitzung. Gemeinsame Anträge und Anfragen der Gruppe für den Rat können nur bei Zustimmung aller Mitglieder eingebracht werden. Einzelne Ratsmitglieder können Anträge und Anfragen jederzeit unter eigenem Namen stellen.

Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge, die während der Stadtverordnetenversammlung als Gruppenanträge gestellt werden sollen, bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gruppe. Anfragen im Rahmen der Sitzung des Rates sind den anderen Gruppenmitgliedern im Vorfeld zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Gruppen oder Parteien

Die Gruppe beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen

Geschäftsordnung der Fraktion / Gruppe Version vom 21.10.2011

Gruppen oder Parteien und ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Gruppen , Parteien oder Einzelvertretern und Einzelvertreterinnen Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind. Einzelne Gruppenmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Gruppen, Parteien oder Einzelvertretern und Einzelvertreterinnen treffen, noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 15 Finanzen

Der Gruppenvorstand ist für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und kassenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Nachdem die haushaltsrechtlichen Zuschüsse der Stadt Laatzen für die Gruppe feststehen, beschließt die Gruppe einen Haushaltsplan, in welchem alle wichtigen Einnahmen und Ausgaben festgelegt sind.

Die Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet.

Die Einsichtnahme in das Kassen- und Rechnungswesen ist für die Gruppenmitglieder jederzeit gewährleistet.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Gruppe mit zwei Dritteln der Stimmen der Gruppenmitglieder. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung der Gruppenversammlung stehen, die den Gruppenmitgliedern vor der Sitzung zugegangen ist.

§ 17 Wirksamwerden und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung wird wirksam, nachdem sie durch die Gruppenversammlung beschlossen worden ist.

§ 18 Auflösung der Gruppe

Die Gruppe ist auf Verlangen einer der an ihr beteiligten Parteien oder Gruppierungen aufzulösen

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschluss in Kraft.